



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 29. Dezember 2004

Nr. 20

Inhalt	Seite
Auslegung von Bebauungsplänen.....	121
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Bültenweg-Nord HA 122.....	121
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) 124	124

## Auslegung von Bebauungsplänen

### I

#### Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Steinberg“, BM 35, Stadtgebiet zwischen Steinbergstraße, Am Steinberg, Steinbrink und der Funkübertragungsstation Braunschweig 3 wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.
2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Bexbachweg“, OE 36, Stadtgebiet zwischen Bexbachweg, Autobahnkreuz Ölper, Breite Riede und Schaumburgstraße wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.
3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kreuzstraße-Nord/Sackring“, HO 44, Stadtgebiet zwischen Kreuzstraße, Maibaumstraße und Sackring wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.

### II

#### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### IV

#### Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 23. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

#### Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Bültenweg-Nord HA 122 vom 21. Dezember 2004

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 17. Januar 2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet beiderseits des Bültenweges, für den Abschnitt zwischen Rebenring und Bienroder Weg betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen der Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 23. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Bauen-Planen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503 aus und kann während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

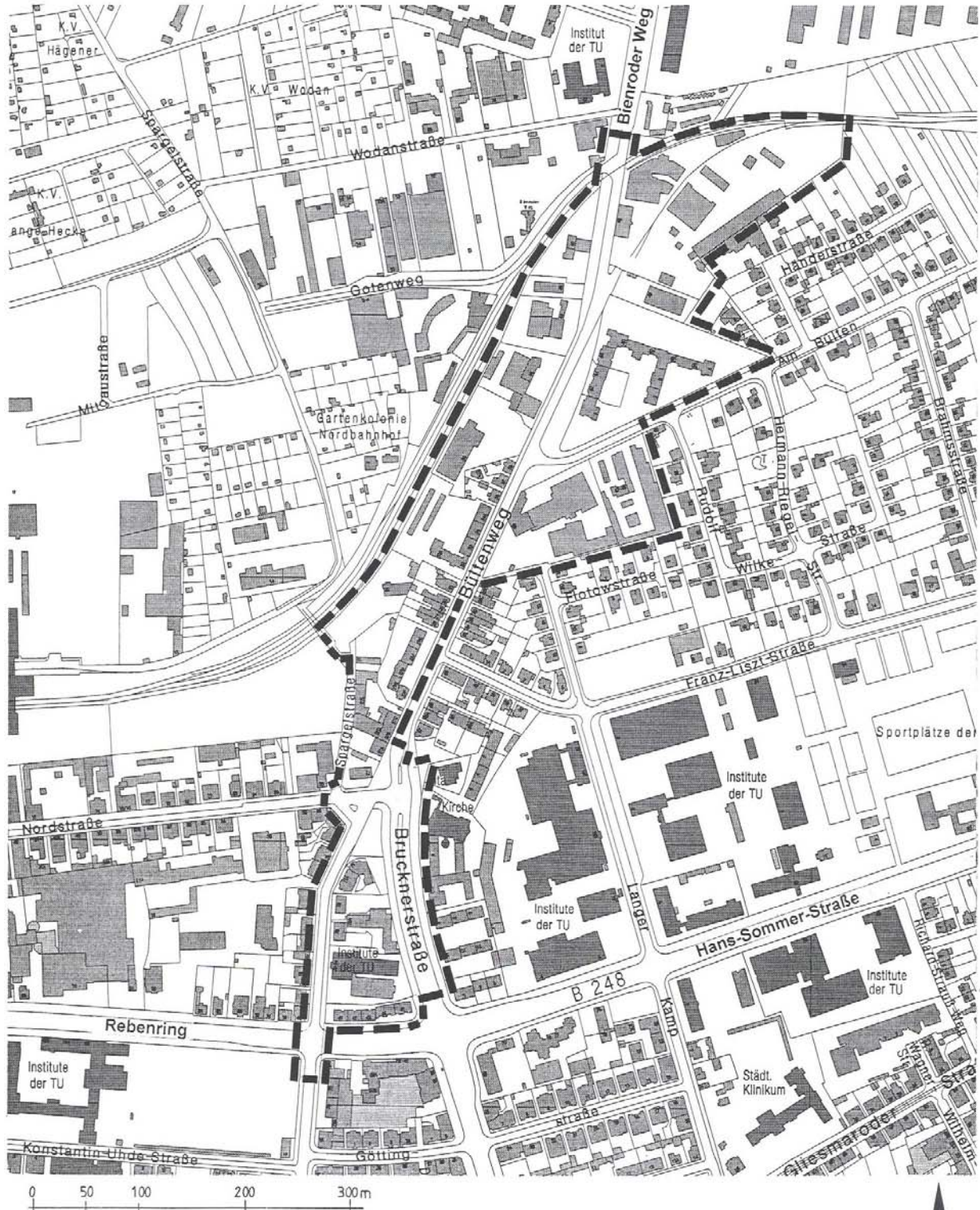


Veränderungssperre

**Bültenweg-Nord**

Geltungsbereich

HA 122



**5. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Gebühren für den Marktverkehr  
in der Stadt Braunschweig  
(Marktgebührenordnung)  
vom 8. Dezember 1981**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Kuhlmann  
Erster Stadtrat

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nieders. GVBl. S. 374) und der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nieders. GVBl. S. 74) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 8. Dezember 1981 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 22. Dezember 1981 S. 60) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 8. Dezember 2000, S. 47) wird wie folgt geändert:

Der in § 1 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Anlage**

**Gebührentarif**

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

1	<u>Wochenmärkte</u>		<u>je Markttag</u>
1.1	Platzgebühr	je m <sup>2</sup>	0,60 Euro
1.2	Reinigungsgebühr	je m <sup>2</sup>	0,30 Euro
	(Märkte, die durch die Stadt gereinigt werden)		
1.3	Stromverbrauchsgebühr	je KW/h	0,40 Euro
2.	<u>Spezialmärkte (Weihnachtsmarkt)</u>		
2.1	Platzgebühr	je m <sup>2</sup>	0,60 Euro
2.2	Reinigungsgebühr	je m <sup>2</sup>	0,30 Euro
2.3	Werbegebühr	je m <sup>2</sup>	0,60 Euro

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Braunschweig, den 23. Dezember 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Kuhlmann  
Erster Stadtrat